

37. Kann der Nebenintervenient, auch wenn er gemäß § 69 ZPO. als Streitgenosse der von ihm unterstützten Partei gilt, ein zu deren Gunsten ergangenes Urteil dem Gegner mit der Wirkung zustellen, daß dadurch die Rechtsmittelfrist auch für und gegen die unterstützte Partei eröffnet wird?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 22. März 1924 i. S. S. (RL) w. Staatsanwalt (Befl.). IV 566/23.

I. Landgericht Schweinfurt. — II. Oberlandesgericht Bamberg.

Der Kläger ist auf Antrag seiner (inzwischen verstorbenen) Ehefrau wegen Geisteschwäche entmündigt worden. Er hat gegen den Ersten Staatsanwalt beim Landgericht Anfechtungsklage erhoben. Dem Beklagten ist der älteste Sohn des Klägers beigetreten. Durch Urteil des Landgerichts wurde die Anfechtungsklage als unbegründet abgewiesen. Dieses Urteil wurde dem Kläger vom Nebenintervenienten am 7. November und vom Beklagten am 6. Dezember 1922 zugestellt. Am 5. Dezember 1922 reichte der Anwalt des Klägers beim Oberlandesgerichte den Schriftsatz ein, laut dem er gegenüber dem Beklagten und dem Nebenintervenienten Berufung einlegte. Die Berufung wurde als unzulässig verworfen. Die Revision führt zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß im vorliegenden Anfechtungsstreite der gemäß § 666 Abs. 1 ZPO. verklagte Staatsanwalt zwar der eigentliche Gegner des entmündigten Klägers, die Hauptpartei, sei, daß aber der dem Beklagten beigetretene Sohn des Klägers kein gewöhnlicher Nebenintervenient sei, sondern nach § 69 mit §§ 61,

62 ZPO, als notwendiger Streitgenosse des Beklagten gelte. Diese Auffassung von der Stellung des Sohnes im Prozeß ist unbedenklich, wenn mit der ganz überwiegenden Meinung im Schrifttum (s. auch RG. Warn. 1917 Nr. 282) angenommen wird, daß § 69 alle Fälle trifft, in denen sich die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils über den Kreis der Parteien hinaus erstreckt, sei es, daß das Urteil über diesen Kreis hinaus nur für und gegen einzelne bestimmte Personen, oder daß es für und gegen alle wirkt. Die Wirkung für und gegen alle kommt auch dem Urteil über Aufhebung eines Entmündigungsbeschlusses zu. In dem Urteile vom 22. Juni 1914 IV 20/14 (Warn. 1914 Nr. 314) hat das Reichsgericht allerdings den Tatbestand des § 69 enger umgrenzt und die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf die Nebenintervention eines dem verklagten Staatsanwalt beigetretenen Verwandten des entmündigten Klägers verneint, wenn nicht zwischen dem Nebenintervenienten und dem Kläger ein besonderes (etwa auf der Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen beiden beruhendes) Rechtsverhältnis bestehe, auf das die Rechtskraft des Urteils (etwa gemäß § 115 Abs. 1 ZPO) von Wirksamkeit sei. Der Senat in seiner gegenwärtigen Zusammenfassung macht sich diese enge Auslegung des § 69 nicht zu eigen. Es braucht aber auf diesen Punkt nicht näher eingegangen zu werden. Denn für die jetzt allein zu entscheidende Frage, ob die von dem Nebenintervenienten dieses Rechtsstreits am 7. November 1922 an den Kläger bewirkte Urteilszustellung die Berufungsfrist auch gegenüber dem Beklagten in Lauf gesetzt hat, kommt es nicht darauf an, ob jener als gewöhnlicher, unselbständiger Nebenintervenient mit den sich aus den §§ 66, 67 ZPO. ergebenden Befugnissen oder ob er nach § 69 als Streitgenössischer, selbständiger Nebenintervenient anzusehen ist.

Der gewöhnliche Nebenintervenient kann zur Unterstützung seiner Partei — mit der in der Schlußbestimmung des § 67 ausgesprochenen Einschränkung, daß seine Handlungen nicht mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen dürfen — alle Prozeßhandlungen wirksam vornehmen, d. h. mit der Wirkung, wie wenn sie die Hauptpartei selbst vorgenommen hätte. Er kann namentlich auch, wenn im ersten Rechtszug ein Endurteil vollständig zugunsten seiner Partei ergangen ist, die Zustellung des Urteils an die Gegenpartei bewirken. Eine solche Zustellung dient der Unterstützung der Hauptpartei, weil dadurch der Eintritt der Rechtskraft des Urteils lebigher zu ihren Gunsten beschleunigt werden soll. Die Zustellung wirkt wie eine solche der Hauptpartei. Sie eröffnet demgemäß die Berufungsfrist des § 516 ZPO. sowohl für und gegen den Gegner, als für und gegen die unterstützte Partei (RG. Bd. 17 S. 410, Bd. 34 S. 391; Warn. 1912 Nr. 385; vgl. auch RG. Bd. 64 S. 70).

Was in dieser Hinsicht für die gewöhnliche Nebenintervention zweifellos Rechtens ist, fällt, wie die unten folgende Betrachtung zeigt, auch in den Kreis der Befugnisse des Streitgenössischen Nebeninterventions des § 69. Vorausgeschickt sei: Der Nebeninterventions gilt im Falle des § 69 als Streitgenosse der Hauptpartei im Sinne des § 61 und damit gemäß der dort vorbehaltenen Ausnahme des § 62, wenn dessen Tatbestand vorliegt, zugleich als notwendiger Streitgenosse im Sinne des § 62. Die Voraussetzung des § 62, daß das streitige Rechtsverhältnis allen Beteiligten gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann, wird bei Gegebenheit der Voraussetzung des § 69, soviel sich übersehen läßt, stets vorliegen, und sie liegt jedenfalls dann vor, wenn wie hier die Rechtmäßigkeit einer Entmündigung im Streite ist.

Auch im Falle des § 69 wird der Beitretende nicht wirklicher Streitgenosse. Er tritt nicht als Hauptpartei in den Rechtsstreit ein, wie es die Zivilprozeßordnung im Falle des § 856 Abs. 2 zuläßt, sondern er beteiligt sich an einem fremden Prozeß, in dem er weder für sich selbst in der Hauptsache etwas erstreiten noch beurteilt werden kann. Mit Rücksicht darauf, daß die Rechtskraft der in dem fremden Prozeß ergehenden Entscheidung in dem vorausgesetzten Falle auch ihm gegenüber wirkt, wird ihm allerdings die Befugnis beigelegt, frei von der nach der Schlußbestimmung des § 67 für den gewöhnlichen Nebeninterventions geltenden Beschränkung, Prozeßhandlungen auch im Widerspruch mit der von ihm unterstützten Partei vorzunehmen und dadurch selbständig auf eine richtige Entscheidung hinzuwirken. Dies wird in § 69 mit der Verweisung auf § 61 zum Ausdruck gebracht, der grundsätzlich die Selbständigkeit der einzelnen Streitgenossen festsetzt (RG. Senff. Arch. Bd. 39 Nr. 341; RGZ. Bd. 34 S. 363, Bd. 90 S. 43). Aus der gleichzeitigen Anwendbarkeit des § 62 auf das Verhältnis zwischen dem Streitgenössischen Nebeninterventions und seiner Hauptpartei folgt, daß, wenn einer von diesen beiden einen Termin oder eine Frist, insbesondere auch eine Rechtsmittelfrist versäumt, der Säumige als durch den Nichtsäumigen vertreten angesehen wird (RGZ. Bd. 90 S. 44). Damit erschöpft sich aber die sogenannte Vertretungsbefugnis auf Seiten des Streitgenössischen Nebeninterventions nicht. Da er wie jeder andere Nebeninterventions Prozeßgehilfe der Hauptpartei, nur ein solcher mit erweiterten Befugnissen ist, kann er gemäß § 67 mit Wirksamkeit für die Hauptpartei auch solche ihrer Unterstützung dienende Prozeßhandlungen vornehmen, die außerhalb eines Termins stattfinden und nicht befristet sind. Demgemäß kann er, wie der gewöhnliche Nebeninterventions, auch die Zustellung eines zugunsten der Hauptpartei ergangenen Urteils an den Gegner mit dem Erfolge bewirken, daß dadurch die Rechtsmittelfrist nicht nur ihm gegenüber, sondern auch

gegenüber der unterstützten Partei eröffnet wird (s. wiederum das oben angeführte Urteil in RGZ. Bd. 17 S. 410, dessen letzter Absatz gerade auf den Fall streitgenössischer Nebenintervention abgestellt ist).

Was in der vom Berufungsgericht angezogenen Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate RGZ. Bd. 48 S. 417 für die wirkliche notwendige Streitgenossenschaft ausgesprochen ist, daß nämlich durch die Urteilszustellung des einen Streitgenossen der Lauf der Rechtsmittelfrist nicht auch in Ansehung der anderen Streitgenossen eröffnet wird, kann auf die streitgenössische Nebenintervention, in der sich Eigenheiten der Nebenintervention mit solchen der Streitgenossenschaft vermischen, nur insofern übertragen werden, als die Zustellung des Urteils durch die Hauptpartei an den Gegner nicht genügt, um die Rechtsmittelfrist auch gegenüber dem Nebenintervenienten in Lauf zu setzen. Der Gegner, dem das Urteil nur von der Hauptpartei zugestellt ist, muß es seinerseits dem streitgenössischen Nebenintervenienten zustellen, ehe er diesem gegenüber ein Rechtsmittel einlegen kann. Dies folgt aus dem einem solchen Nebenintervenienten zustehenden Rechte auf selbständige Mitführung des Rechtsstreits. Die Gleichstellung eines solchen Nebenintervenienten mit einem Streitgenossen kommt aber dann nicht in Betracht, wenn er zur Unterstützung der Hauptpartei, zugleich für sie handelnd, ein zu ihren Gunsten lautendes Urteil dem Gegner zustellt. Die Wirksamkeit einer solchen Urteilszustellung für und gegen die unterstützte Partei ergibt sich, wie oben dargelegt, aus dem auch der streitgenössischen Nebenintervention innewohnenden Charakter der Streithilfe. Soweit für den der Nebenintervention des § 69 gleich zu behandelnden Fall des § 666 Abs. 3 Satz 2 ZPO. in dem Senatsurteile vom 11. Juli 1910 IV 240/09 (JW. 1910 S. 821 Nr. 45) etwas hiervon abweichendes angenommen ist, kann daran nicht festgehalten werden.

Der Kläger hat demnach, nachdem ihm das Endurteil des Landgerichts am 7. November 1922 vom Nebenintervenienten zugestellt worden war, innerhalb der damit auch gegen den Beklagten eröffneten Berufungsfrist Berufung einlegen können. Dies ist am 5. Dezember 1922 wirksamerweise geschehen. Die spätere Zustellung des Urteils durch den Beklagten an den Kläger ist bedeutungslos.

Aus diesen Gründen ist die Berufung zugelassen.